

Studienordnung
für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen

Vom 19. April 2007

(Verköndungsblatt Jg. 5, 2007 S. 227, Nr. 31)

geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06. Oktober 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 721 / Nr. 110)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 3 Module und Leistungserbringung
- § 3a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
- § 4 Grundstudium
- § 5 Zwischenprüfung
- § 6 Hauptstudium
- § 6a Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium
- § 7 Erste Staatsprüfung
- § 8 Erweiterungsprüfung
- § 9 Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, auf deren Beachtung nachdrücklich hingewiesen wird.

§ 2

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Studienjahre und den Prüfungszeitraum von einem Semester. Auf die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach entfallen 61 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium besteht aus den ersten vier Semestern mit insgesamt ca. 33 SWS. Das Hauptstudium besteht aus fünf Semestern mit ca. 28 SWS.

(3) Im Grund- und Hauptstudium sind entsprechend den Vorschriften in den § 8 Abs. 4 sowie § 37 Abs. 7 und 8 der LPO Leistungsnachweise zu erwerben und Prüfungen abzulegen.

§ 3

Module und Leistungserbringung ²

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sind in Modulen organisiert. Die Beschreibung der einzelnen Module ist in dem vom Fachbereich beschlossenen Modulhandbuch auf der Website des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unter der URL „<http://www.uni-duisburg-essen.de/studium/bologna/modulhandbuch>“ bekannt gemacht und aktualisiert.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird im Grundstudium von der oder dem zuständigen Studiengangsbeauftragten und im Hauptstudium von der oder dem zuständigen Modulbeauftragten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften durch die Modulabschlussbescheinigung testiert. Um diese zu erwerben, sind alle Prüfungselemente sowie etwaige Teilnahmebestätigungen eines Moduls erfolgreich nachzuweisen.

(3) Als Prüfungselemente müssen im Grund- und Hauptstudium Leistungsnachweise sowie Nachweise der erfolgreichen Teilnahme erbracht werden. Die Beschreibung der einzelnen Module ist in dem von der Fakultät beschlossenen Modulhandbuch auf der Webseite der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gemacht und aktualisiert. Im Unterschied zur erfolgreichen Teilnahme kann sich der Leistungsnachweis auf das gesamte Modul beziehen.

(4) Leistungsnachweise sowie Nachweise der erfolgreichen Teilnahme, die in einem Modul erbracht wurden, können nicht auf ein anderes Modul angerechnet werden.

(5) Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch die Studierenden selbst bestätigt.

§ 3a

Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen³

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Sofern die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Veranstaltung H 5.2 immer noch höher ist als die Anzahl der angemeldeten Bewerber, werden vorrangig Studierende mit der bestandenen Prüfungsleistung im Seminar H 5.1 berücksichtigt. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Los. Studierende, die eine angemeldete Hausarbeit nicht abgeben, werden im Folgesemester nachrangig berücksichtigt.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richten die betroffenen Institute bzw. Lehrstühle Anmeldeverfahren ein, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen. Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten der Fakultät entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Von der Seminaranmeldung kann innerhalb von 14 Tagen ohne triftigen Grund zurückgetreten werden.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

§ 4

Grundstudium⁴

(1) Im Grundstudium sind die folgenden Module zu studieren:

- das Modul G 1: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (6 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul G 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (7 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul G 3: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul G 4: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul G 5: Rechtswissenschaft für Ökonomen A (4 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme,
- das Modul G 6: Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik (= Anteil am fächerübergreifenden Didaktikmodul) (2 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

(2) Im Grundstudium sind in der Fachwissenschaft folgende drei Leistungsnachweise zu erwerben: Ein Leistungsnachweis im Modul G 2, G 3 und G 4.

(3) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gem. § 3 Abs. 3 sind wie folgt zu erwerben: Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Modul G 5 und G 6.

(4) Über die Veranstaltungen, über die die Studierenden weder einen Leistungsnachweis noch einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht haben, haben sie die Teilnahme an den Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 nachzuweisen.

(5) Für die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt Folgendes:

1. Für die Anmeldung, Abmeldung sowie Durchführung der Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gelten die einschlägigen Regelungen der Prüfungsordnung Bachelor Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.
2. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Module im Grundstudium ist Voraussetzung für das gleichnamige Modul im Hauptstudium Wirtschaftswissenschaft. Eine Zulassung zum Modul H5 Wirtschaftsdidaktik ist erst mit abgeschlossenem Grundstudium möglich.

§ 5 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, welche studienbegleitend abgelegt wird. Die Zwischenprüfung wird dokumentiert in einer Bescheinigung über das erfolgreich beendete Grundstudium. Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Modulabschlussbescheinigung über das Grundstudium gem. § 4 Abs. 1,
- der Nachweis, dass die in § 4 genannten Anforderungen erfüllt sind.

§ 6 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind die folgenden Module zu studieren:

- das Modul H 1: Betriebswirtschaftslehre A (8 SWS) mit Leistungsnachweis,
- das Modul H 2: Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS),
- das Modul H 3: Volkswirtschaftslehre (6 SWS),
- das Modul H 4: Rechtswissenschaft (2 SWS) mit Leistungsnachweis,

- das Modul H 5: Wirtschaftsdidaktik (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis sowie Nachweis schulpraktischer wirtschaftsdidaktischer Studien, ggf. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (soweit der zulässige fachdidaktische Leistungsnachweiserwerb in der Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches gewählt wird).

(2) Die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 3 sind wie folgt zu erwerben: Ein Leistungsnachweis im Modul H 1 und H 4 sowie ein Leistungsnachweis im Modul H 5, soweit der zulässige fachdidaktische Leistungsnachweiserwerb nicht in der Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches gewählt wird.

(3) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gem. § 3 Abs. 3 sind wie folgt zu erwerben: Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Modul H 5, sofern kein Leistungsnachweis in diesem Modul erworben wird.

(4) Über die Veranstaltungen, über die die Studierenden weder einen Leistungsnachweis noch einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht haben, haben sie die Teilnahme an den Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 nachzuweisen.

(5) Für die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6a Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium 5

(1) Für die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 Abs. 5 mit folgender Besonderheit:

1. Für eine bestandene Prüfungsleistung in Form eines Leistungsnachweises bzw. Nachweises der erfolgreichen Teilnahme werden Leistungspunkte vergeben. Die Leistungspunkte sind dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
2. Für jede Prüfung (Leistungsnachweis, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, Dokumentation der Praxisphase), die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden Maluspunkte in Höhe der jeweiligen Leistungspunkte angelastet. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme können beliebig oft wiederholt werden, Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden.
3. Bei rechtswidrigem Nichterscheinen, insbesondere wegen fehlender Abmeldung von der Klausur gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Hat die oder der Studierende sich zu einer Seminarleistung angemeldet und wird die Prüfungsleistung nicht erbracht, werden Maluspunkte in Höhe der Leistungspunkte angelastet, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Themas dieses zurückgegeben hat.

(2) Der Abschluss des Hauptstudiums wird nicht bescheinigt, wenn der beziehungsweise die Studierende

1. Leistungsnachweise nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat oder

2. im Hauptstudium Wirtschaftswissenschaft die Maluspunktegrenze von 96 überschritten hat. Die Maluspunkte der Wirtschafts- bzw. Fachdidaktik fließen in die Berechnung mit ein.

(3) Wird der Abschluss des Studiums nicht bescheinigt, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über das nicht abgeschlossene Hauptstudium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 7

Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ab.

(2) Als Prüfungsgebiete der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung können alle in den Modulen H 2 und H3 angebotenen Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. Zur Anmeldung der schriftlichen Hausarbeit müssen ein Leistungsnachweis und die entsprechende Modulabschlussbescheinigung vorgelegt werden.

(3) Im fachwissenschaftlichen Prüfungsteil ist eine Prüfung über das Modul H 2 und eine weitere Prüfung über das Modul H 3 abzulegen. Eine dieser beiden Prüfungen muss eine schriftliche vierstündige Prüfung, die andere muss eine mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten sein. In der Fachdidaktik (H 5) erfolgt wahlweise eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Für die Zulassung zur fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfung sind alle Modulabschlussbescheinigungen des Hauptstudiums mit den erforderlichen dazugehörigen Leistungsnachweisen bzw. Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme vorzulegen.

§ 8

Erweiterungsprüfung

(1) Wird die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs studiert, so sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Im Grundstudium sind folgende Modulelemente und Module im Gesamtumfang von 17 SWS zu studieren:
 - Die Veranstaltungen Technik des betrieblichen Rechnungswesens sowie Grundlagen der BWL im Modul G 1 im Umfang von 4 SWS mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in der Veranstaltung Technik des betrieblichen Rechnungswesens,

- Modul G 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (7 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu Nr. 1 und 2 oder Nr. 4 und 5,

- Modul G 3: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS) mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 und 4.

- Im Hauptstudium sind die folgenden Module im Gesamtumfang von 20 SWS zu studieren:

- das Modul H 1: Betriebswirtschaftslehre A (8 SWS) mit einem Leistungsnachweis,

- das Modul H 2: Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS),

- das Modul H 5: Wirtschaftsdidaktik (6 SWS) mit einem Leistungsnachweis.

(2) Hinsichtlich der Zulassung und Durchführung für die Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften des § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 9

Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung (im Folgenden (StO Lehramt WiWi 2006) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie ist auf diejenigen Studierenden anzuwenden, die das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs ab dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben.

(2) Sie gilt ferner für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2006/2007 an der Universität Duisburg-Essen in der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskolleg vom 30. Dezember 2005 (im Folgenden: StO Lehramt WiWi 2005) eingeschrieben wurden und bis zum 31. März 2007 schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem akademischen Prüfungsamt erklären, ob sie nach dieser Ordnung (StO Lehramt WiWi 2006) ihr Studium fortsetzen.

(3) Für Studierende, die von der in Absatz 2 genannten Option Gebrauch machen, gilt Folgendes:

1. Ein abgeschlossenes Grundstudium nach der StO Lehramt WiWi 2005 wird auf das Grundstudium StO Lehramt WiWi 2006 angerechnet.

2. Das Modul G2 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre) nach der StO Lehramt WiWi 2005 wird auf die Module G2 (Grundzüge der BWL A) sowie G3 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B) angerechnet.

3. Das Modul G3 (Grundzüge der Volkswirtschaftslehre) wird auf das Modul G4 (Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A) angerechnet.

4. Das Modul G4 (Rechtswissenschaft für Ökonomen) wird auf das Modul G5 (Rechtswissenschaft für Ökonomen A) angerechnet.

5. Das Modul G5 (Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik) wird auf das Modul G6 (Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik) angerechnet.

6. Die Veranstaltung Organisation 2 im Modul H 1 Betriebswirtschaftslehre A wird durch die Veranstaltung „Organisation 3“ ersetzt.
7. Das Modul H6 (Wirtschaftsdidaktik) wird auf das Modul H5 (Wirtschaftsdidaktik) angerechnet.

Im Übrigen kann nur eine Anerkennung im Einzelfall erfolgen.

(3) Für Studierende, die von der in Absatz 2 genannten Option keinen Gebrauch machen, gilt die Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs vom 30. Dezember 2005 ab dem 1. April 2007 mit folgender Maßgabe fort:

1. Die Veranstaltung G 2.2 „Beschaffung, Produktion und Absatz“ im Modul G2 (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre) wird durch die Veranstaltung „Operatives Produktionsmanagement“ ersetzt.
2. Der Leistungsnachweis Rechtswissenschaft für Ökonomen im Modul G4 besteht allein aus dem Modulelement G 4.2 Wirtschaftsprivatrecht 1 (nach neuer StO: Rechtswissenschaft für Ökonomen 1).
3. Die Veranstaltung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ wird im Modul H4 (Volkswirtschaftslehre B) gestrichen.
4. Studierende, die bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 (Nachtermin) das Grundstudium nach der StO Lehramt WiWi 2005 nicht abgeschlossen haben, studieren nach dieser Ordnung (StO Lehramt WiWi 2006) weiter.
5. Letztmalig werden Prüfungen nach der StO Lehramt WiWi 2005 bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 (Nachtermin) angeboten.

Bereits erbrachte Leistungsnachweise bzw. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme bleiben bestehen und sind nicht nochmals zu erbringen. Die Studierenden haben Anspruch auf die Ablegung des Staatsexamens mit den Veranstaltungs- bzw. Seminarinhalten, die in ihrer Modulabschlussbescheinigung ausgewiesen sind, auch wenn die Veranstaltungs- bzw. Seminarinhalte in dieser Form ab dem 1. April 2007 nicht mehr fortbestehen.

§ 10 In-Kraft-Treten⁶

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Die Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt an Berufskollegs vom 30.12.2005 (VBI. Nr. 2/2006) tritt damit außer Kraft. Die Anwendung der Maluspunkte- sowie der Dreiversuchsregelung im Hauptstudium erfolgt erst für Prüfungen ab dem Wintersemester 2016/2017.

(2) Diese Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12. Dezember 2006.

Duisburg und Essen, den 19. April 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ Inhaltsübersicht ergänzt um § 3a und § 6a durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 721 / Nr. 110), in Kraft getreten am 07.10.2016

² § 3 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 721 / Nr. 110), in Kraft getreten am 07.10.2016

³ § 3a neu eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 721 / Nr. 110), in Kraft getreten am 07.10.2016

⁴ § 4 Abs. 5 Ziff. 2 Satz 2 neu eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 721 / Nr. 110), in Kraft getreten am 07.10.2016

⁵ § 6a neu eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 721 / Nr. 110), in Kraft getreten am 07.10.2016

⁶ § 10 Abs. 1 Satz 3 neu eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 06.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 721 / Nr. 110), in Kraft getreten am 07.10.2016